

Die Bildung
der
Geschworenengerichte
in Deutschland

von

Dr. Rudolph Gneif,
Professor der Rechte.

Berlin, 1849.

Verlag von Ludwig Dehmigke.

Nachdem die deutsche Presse länger als ein Menschenalter für und wider das Geschworenengericht gestritten hat, scheint durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 auf einmal mit vollen Händen das gegeben zu sein, wofür so lange Jahre hindurch aus Gründen des nationalen Rechts vergeblich gekämpft war.

Das Geschworenengericht ist da. Die oktroyirte Verfassung vom 5. December 1848 hat es in Preußen mitgebracht, und das Gesetz vom 3. Januar 1849 es in Gestalt der rheinischen Jury dem ganzen Lande octroyirt. Hatte die frühere deutsche Politik sich zu keiner höheren staatsmännischen Anschauung zu erheben vermocht: so hatte jetzt ein stürmischer Thatendrang jede Berathung überstürzt, und zu einer Ergebung an die rheinischen Juristen auf Gnade und Ungnade geführt.

So ist der Entschluß zur Einführung in einer tiefbewegten Zeit gekommen, die Ausführung aber durch ein Gnadengeschenk!

Die Art dieser Entstehung trägt den Keim der Auflösung in sich. Ein Institut, welches seinem innersten Wesen nach auf der tiefsten Achtung vor dem Recht beruht, kann nimmermehr auf diesem Wege die Grundlage des Rechtszustandes einer großen Nation werden.

Die deutsche Nation ist zu ihren Unterscheidungsjahren gekommen. Sie wird zu wählen haben: zwischen deutscher Freiheit und französischem Konstitutionalismus. — Geschworenengerichte und freie Gemeindeverfassung, Rechtspflege und selfgovernment, sind untrennbar verwachsen, und bilden das massive Fundament eines deutschen Verfassungsbaues. Eine Verfassung ohne diese Unterlagen kann nur ein Nothbau, und eine Parteibildung, welche über diesen Unterbau im Unklaren geblieben, nur eine unreife Gestalt sein, welche anderen weichen wird. Neun Zehntel unserer Zeitgenossen werden erst auf diesem Gebiet zum Bewußtsein darüber kommen, was sie eigentlich wollen.

Zur Begründung einer deutschen Verfassung halte ich nächst der Gemeindeordnung ein Gesetz über die Gestaltung der Geschworenengerichte für das Wichtigste. Unsere Zeitgenossen wollen zwar von solchen Gesetzen nichts wissen, sprechen vielmehr fast nur von „Gesetzbüchern.“ Man möchte gar gern den ganzen Rechtszustand wie ein deutsches Lehrbuch in einem Bande beisammen haben. Daher jenes Feldgeschrei gegen Einzelgesetze, welche man als Stückwerk ansieht, ohne zu bedenken, daß die Bequemlichkeit des Nachschlagens für den Juristen nur untergeordnete Frage ist. Statt entschlossen die nothwendigen Gestaltungen ins Leben zu führen, will man ein nach Titeln geordnetes Strafprozeßgesetzbuch; dies setzt wieder einen neuen Kodex des Strafrechts voraus; der Strafkodex hat wieder das Strafverfahren zur Voraussetzung; dies ist andererseits vom Civilprozeß nicht zu trennen; und beide stehen mit der Gerichtsverfassung in unauslösbarem Zusammenhange. Ich möchte wohl wissen, wie lange man unter solchen Umständen auf einen wohlabgerundeten Strafprozeßkodex warten will; und wenn man soweit wäre, warum dann nicht gleich eine gemeinsame deutsche Prozeßordnung? — Diese Universalität und methodische Gründlichkeit hat nur zur Folge, daß wir vorläufig zu gar nichts kommen.

Die eigentliche Form, in welcher der Rechtszustand einer Nation sich fortbildet, ist die Form des organischen Gesetzes. Wenn dann die Neugestaltungen einer schöpferischen Zeit als ein vollendetes Ganze hinter uns liegen: dann ist die Zeit zu jener großartigen Rekapitulation gekommen, welche man ein Gesetzbuch nennt. In einer Zeit des Schaffens, Bildens und Gestaltens werden wir uns nicht so rasch zur Ruhe setzen können und wollen. Ein Stückwerk können Gelegenheitsgesetze sein: organische Gesetze dagegen sind in verkleinertem Maaßstab der getreue Abdruck der Gesamtverfassung, welche in jedem Zuge des Gesetzes wiedererkennbar sein muß. Ein Codificationswerk umgekehrt würde in unsern heutigen Zuständen ein eigentliches Stück- und Flickwerk sein. Wenn Preußen auf dem Wege organischer Gesetze entschlossen vorwärts geht, so werden solche Schöpfungen, welche nur in einem großartigen Maaßstab zu erproben sind, dem gesammten Vaterlande zu Statten kommen. Erst durch die Ausübung bilden sich gemeinsame Uebergangungen, aus denen rasch gemeinsame deutsche Gesetze hervorgehn werden.

Der Einzelne kann dazu Vorarbeiten geben. Ich möchte dies ver-

sachen in Einzelschriften: 1. über die Bildung der Geschwornengerichte; 2. über die Staatsanwaltschaft und ihr Verhältniß zum Richteramt; 3. über die Beweis-theorie, als die Grundfrage, aus deren Beantwortung sich die Stellung der Thatfrage zur Rechtsfrage und die Einstimmigkeit der Jury ergibt; und möchte darauf vielleicht eine Darstellung der englischen Gerichtsverfassung und des englischen selfgovernment im Zusammenhange folgen lassen.

Am Schriften welche die wirkliche Bedeutung dieser Formen dem Volke zum Bewußtsein bringen können, ist gewiß kein Ueberfluß. Den Verfassern fehlen dazu oft entweder die wissenschaftlichen Kenntnisse, oder es fehlt ihnen die Anschauung der Jury in ihrer täglichen Ausübung und ihrem lebendigen Zusammenhange mit dem politischen Gesamtleben der Nationen, bei denen sie besteht, oder die praktische Kenntniß vom Strafverfahren, die Ausbildung als Geschäftsmänner in Justiz und Verwaltung überhaupt. Sollen dergleichen Schriften einen Nutzen stiften, so dürfen sie sich auch nicht an die Fachgenossen ausschließlich wenden. Die Wissenschaft hat ein Recht dabei gehört zu werden. Die gelehrten Juristen aber haben nicht mehr jene Stelle in dem Rath der Fürsten und in den Spruchkollegien, aus welcher sie wohl ihre Stellung als „Träger des deutschen Rechtsbewußtseins“ ableiten möchten. Sie hatten bisher in historischen Untersuchungen über die Jury sich so sehr vertieft, in dem Urtheil über die sogenannte politische Bedeutung der Jury sich so sehr verflacht; die Fachgelehrten hatten den Kampf gegen das unhaltbare alte System im Ganzen mit einer solchen Jaghaftigkeit und klugen Zurückhaltung geführt, daß sie sich kaum beschweren dürfen, wenn ihre Stimme nicht mehr unmittelbar über die Gestaltung des deutschen Rechtslebens entscheidet, und die Wissenschaft der Fakultäten nicht mehr der eigentliche Leitstern der Gesetzgebung ist. Aber auch meine Berufsgenossen aus der juristischen Praxis werden sich schwerlich auf diesem ihnen ganz neuen Gebiet als die Sachverständigen erklusiv behaupten wollen. Die rheinischen Juristen sind ihnen darin voraus; kennen aber auch in der Regel weiter nichts als sich selbst.

Bei dieser Lage der Sache wird man es recht finden, daß ich mich nicht ausschließlich an die Juristen wende, vielmehr unter möglichster Abstreifung der schwerfälligen Formen unserer Fachwissenschaft diese Erörterungen wenigstens in ihren Grundzügen jedem politisch Gebildeten genießbar zu machen suche. Die Juristen allein sind nicht mehr